

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.07.2006 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die folgende Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik zum Dr.-Ing. genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik zum Dr.-Ing.

§ 1 Verleihe akademische Grade

- (1) Die Universität Hannover verleiht durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik im Rahmen von Promotionsverfahren die akademischen Grade „Doktor-Ingenieurin“ oder „Doktor-Ingenieur“, abgekürzt „Dr.-Ing.“.
- (2) Als seltene Auszeichnung verleiht sie durch die genannte Fakultät die Würde einer „Doktor-Ingenieurin Ehren halber“ oder eines „Doktor-Ingenieur Ehren halber“, abgekürzt „Dr.-Ing. E. h.“.
- (3) Der Grad „Dr.-Ing.“ kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nur einmal verliehen werden.

§ 2 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen bestehen aus der Dissertation, einem Fachvortrag und der mündlichen Doktorprüfung.
- (2) Die Dissertation ist eine von der Bewerberin oder dem Bewerber selbständig abgefasste wissenschaftliche Abhandlung, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt und die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten aufzeigt.
- (3) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Die Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Sie muss in gebundenem Zustand als gedrucktes oder maschinenschriftliches Exemplar vorliegen.
- (4) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz (2) entsprechen. Der innere Zusammenhang ist dann in der Zusammenfassung besonders darzulegen.
- (5) Im öffentlichen Fachvortrag von ca. 45 Minuten Dauer über das Thema der Dissertation in deutscher Sprache soll die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit erkennen lassen, über ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form referieren zu können. Die Prüfungskommission kann genehmigen, dass der Promotionsvortrag auf Englisch gehalten wird.
- (6) In der mündlichen Prüfung von mindestens 45 Minuten Dauer soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass das Fachgebiet in angemessener Breite und Tiefe beherrscht wird und eine genügende Breite des Wissens auch in benachbarten Fachgebieten vorhanden ist. Die Prüfungskommission kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten genehmigen, dass die mündliche Prüfung auf Englisch stattfindet.
- (7) Die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit als Grundlage für die Promotion ist bei einer geeigneten Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, zulässig; der einzelne Beitrag muss als individuelle wissenschaftliche Leistung im Sinne von Absatz (2) bewertbar sein. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und Anhörung der Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie der Betreuerinnen bzw. Betreuer vom Fakultätsrat förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Promotionskommission sowie gemeinsame Referentinnen bzw. Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt.
- (8) Einzelheiten zum Ablauf des Promotionsverfahrens können vom Fakultätsrat in Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

§ 3 Zulassung zur Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion zum akademischen Grad Dr.-Ing. setzt die formale und inhaltliche Äquivalenz zu einem Diplom- oder Masterabschluss in einem Studiengang voraus, der im Bereich der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Universität Hannover angeboten oder mit angeboten wird.
- (2) Die Zulassung zur Promotion zum akademischen Grad Dr.-Ing. unterscheidet die nachfolgend aufgelisteten 5 Bewerbergruppen.
 - a) Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem universitären Studiengang, der im Bereich der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik angeboten oder mitangeboten wird, an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder des deutschsprachigen Auslands mit einer bestandenen Diplom- oder Masterprüfung.
 - b) Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem anderen Studiengang als unter a) an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder des deutschsprachigen Auslands mit einer bestandenen Diplom- oder Masterprüfung oder einem entsprechenden bestandenen Examen über gleichwertige Lehrinhalte.
 - c) Abschluss eines unter a) und b) genannten entsprechenden Studiums mit gleichwertigen Lehrinhalten an einer vergleichbaren Hochschule des nicht deutschsprachigen Auslands mit bestandener Examen.
 - d) Abschluss eines ordnungsgemäßen Diplom- oder Master-Studiums an einer anderen Hochschule (z.B. Fachhochschule) der Bundesrepublik Deutschland oder des deutschsprachigen Auslands, welches mit den innerhalb der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik angebotenen Studiengängen verwandte Lehrinhalte besitzt.
 - e) Abschluss eines ordnungsgemäßen, mindestens 180 LP (ECTS) umfassenden Bachelor-Studiums an einer anderen Hochschule (z.B. Fachhochschule), welches mit den innerhalb der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik angebotenen Studiengängen verwandte Lehrinhalte besitzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich unter Beifügung der Hochschulzeugnisse an die Fakultät zu richten. Für die Fälle b) bis e) des Abschnitts (2) soll dies rechtzeitig vor dem Promotionsgesuch nach § 5 geschehen, im Fall a) dieses Abschnitts kann dies auch gleichzeitig mit dem Promotionsgesuch erfolgen.
- (4) An Hand der Hochschulzeugnisse und ggf. der Ergebnisse der Kenntnis- oder Kollegialprüfungen entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung. Das geschieht unter den Voraussetzungen von Absatz (2) a) in der Regel zusammen mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens. In den anderen Fällen erfolgt die Zulassung zur Promotion auf gesonderten Antrag durch einen förmlichen Beschluss des Fakultätsrats, der unabhängig vom Einreichen des Promotionsgesuches zu treffen ist. Zur Vorbereitung des Beschlusses über die Zulassung und zur Prüfung und Bewertung der vorgelegten Unterlagen wird durch den Fakultätsrat für die Fälle b) bis e) für jeden Antrag ein Zulassungskollegium benannt, das aus drei Hochschullehrern nach § 4, Absatz (1), a) bis f) besteht.
- (5) Wird nach Abschluss eines Studiums nach Absatz (2) b) die Zulassung zur Promotion gewünscht, so legt das zuständige Zulassungskollegium nach Absatz (4) fest, ob und in welcher Form der Nachweis genügender Kenntnisse der Elektrotechnik oder der Informatik erbracht werden muss. Dies kann durch Kollegial- oder durch Kenntnisprüfungen nach § 3 Absatz (9) und (10) geschehen.
- (6) Wird die Zulassung auf Grund eines Studiums nach Absatz (2) c) gewünscht, so erfolgt durch das Zulassungskollegium die Überprüfung der formalen und inhaltlichen Äquivalenz des Abschlusses ggf. über eine Bescheinigung offizieller Stellen. Im positiven Fall wird weiter wie in Absatz (5) verfahren.
- (7) Wird die Zulassung auf Grund eines Studiums nach Absatz (2). d) gewünscht, so hat die Bewerberin oder der Bewerber die besondere Befähigung durch herausragende Abschlussnoten nachzuweisen. Im positiven Fall wird weiter wie in Absatz (5) verfahren.
- (8) Wird die Zulassung auf Grund eines Studiums nach Absatz (2) e) gewünscht, so hat die Bewerberin oder der Bewerber die besondere Befähigung durch herausragende Abschlussnoten nachzuweisen. Weiterhin sind erfolgreiche Kenntnisprüfungen nach Maßgabe des Zulassungskollegiums nach Absatz (4) im Umfang von mindestens 60 LP (ECTS) des Masterstudiums nachzuweisen

(9) Die Fächer, in denen Kenntnisprüfungen abzulegen sind, werden vom zuständigen Zulassungskollegium nach Absatz (4) vorgeschlagen und vom zuständigen Studiendekan bestätigt. Kenntnisprüfungen sind nach den in der Fakultät gültigen Prüfungsordnungen abzulegen. Für die Kenntnisprüfung wird keine Note sondern nur das Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben. Eine nicht bestandene Kenntnisprüfung kann einmal wiederholt werden.

(10) Kollegialprüfungen werden vor dem zuständigen Zulassungskollegium nach Absatz (4) abgelegt. In der Prüfung wird die Vergleichbarkeit der ingenieurwissenschaftlichen oder Informatik-Kenntnisse mit den nach § 3 Absatz (2) a) erworbenen nachgewiesen. Für die Kollegialprüfung wird keine Note, sondern nur das Prädikat „bestanden“, „nach Erfüllung von Auflagen bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben. Im zweiten Fall legt das Prüfungskollegium die Auflagen fest und überprüft ihre Erfüllung. Kollegialprüfungen können nur aus wichtigem Grund, z.B. wegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit, wiederholt werden.

(11) Über die erfolgte Zulassung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten eine schriftliche Bestätigung auszustellen.

§ 4 Promotionskollegium, Referentinnen und Referenten, Prüfungskommission

(1) Das Promotionskollegium besteht aus folgenden Personen, die der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik angehören:

- a) hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren,
- b) im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren,
- c) apl. Professorinnen und apl. Professoren,
- d) Honorarprofessorinnen und -professoren,
- e) Juniorprofessorinnen und -professoren,
- f) hauptberuflich tätige Privatdozentinnen und Privatdozenten.

(2) Die Referentinnen und Referenten sind Angehörige der Personengruppe nach Absatz (1). Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss der Personengruppe nach Absatz (1) a) oder b) angehören. Als Referentin oder Referent kann auch eine Person berufen werden, die an einer anderen Fakultät der Universität Hannover oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht der Personengruppe entsprechend Absatz (1) a) bis f) angehört.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus Personen nach Absatz (1) und allen Personen nach Absatz (2). Sie umfasst maximal vier Personen. Ihre Zusammensetzung wird vom Fakultätsrat beschlossen. Mindestens 2 Mitglieder der Prüfungskommission sind Personen nach Absatz (1) a) oder b). Die Professoren der Fakultät haben die Mehrheit. Die Prüfungskommission steht unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans oder einer bzw. eines vom Fakultätsrat dazu eingesetzten Vertreterin bzw. Vertreters. Die oder der Vorsitzende kann nicht zugleich Referentin oder Referent sein.

§ 5 Promotionsgesuch

(1) Das Gesuch um Verleihung des akademischen Grades Dr.-Ing. ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) die Dissertation in zwei gleichlautenden Exemplaren sowie weitere Exemplare für die zu benennenden Referentinnen oder Referenten und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Das Titelblatt ist nach Anlage 1 zu gestalten;
- b) ein tabellarisch dargestellter wissenschaftlicher Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers, der auch in den Dissertationsexemplaren enthalten sein muss;
- c) das Diplom- oder Masterprüfungszeugnis oder der entsprechende Nachweis des Studienabschlusses und der erbrachten Leistungen (beglaubigte Kopie oder Kopie und Original zum Vergleich) sowie ggf. ein Hinweis auf die erfolgte förmliche Zulassung zur Promotion nach § 3 Absatz (11) in schriftlicher Form;
- d) eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbstständig verfasst hat, die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind, die Dissertation noch nicht als Diplom-, Master- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet wurde und, ob die Bewerberin oder der

Bewerber die Dissertation oder Teile davon vorher veröffentlicht hat. Zusätzlich muss die Erklärung aussagen, ob und ggf. wo und wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher Promotionsgesuche eingereicht hat. Die Themen früher eingereichter Dissertationen sind anzugeben.

(3) Die mit dem Gesuch eingereichten Unterlagen nach Absatz (2) a) bis e) sowie ein Exemplar der Dissertation verbleiben im Besitz der Fakultät.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Benennung von Referenten

(1) Die Dekanin oder der Dekan legt das Promotionsgesuch dem Fakultätsrat während der nächstmöglichen Sitzung zum Zweck der Eröffnung des Promotionsverfahrens vor. Dabei dürfen nur solche Verfahren eröffnet werden, die in einer fristgerechten Einladung zur Fakultätsratssitzung angekündigt worden sind.

(2) Nach Überprüfung der Voraussetzungen beschließt der Fakultätsrat über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan ermächtigen, während der vorlesungsfreien Zeit zu festgelegten Terminen über Zulassungsanträge und die Eröffnung von Promotionsverfahren vorab zu entscheiden. Über diese Verfahren ist der Fakultätsrat in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

(3) Der Fakultätsrat benennt für die Begutachtung der Dissertation eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer nach § 4 Absatz (1) für das von der Dissertation hauptsächlich berührte Fachgebiet als 1. Referentin oder 1. Referenten. Dabei handelt es sich in der Regel um die Betreuerin bzw. den Betreuer der Arbeit. Außerdem benennt die Fakultät ein oder zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als weitere Referentinnen oder Referenten.

(4) Sofern die Dissertation das Fachgebiet einer anderen Fakultät berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden geboten erscheint, kann eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der betreffenden Fakultät zusätzlich als Korreferentin oder Korreferent benannt werden.

(5) Für Berichte über Teilgebiete der Dissertation können Gutachterinnen und Gutachter benannt werden. Diese erwerben durch ihre Funktion nicht die gleichen Rechte wie die Referentinnen bzw. die Referenten.

§ 7 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Referentinnen und/oder Referenten erstatten schriftliche Referate und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall bewerten sie diese mit den Noten

genügend (3)
gut (2)
sehr gut (1).

In Ausnahmefällen herausragender Leistungen kann die Note

ausgezeichnet (0)

vergeben werden.

(2) Gutachterinnen bzw. Gutachter nehmen lediglich zum Inhalt Stellung.

(3) Die Referate sollen in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Promotionsverfahrens erstellt werden. Andernfalls kann der Fakultätsrat andere Referentinnen bzw. Referenten benennen.

(4) Liegen die Referate vor, so werden diese und alle zu einer Dissertation vorliegenden Stellungnahmen den Mitgliedern des Promotionskollegiums bekannt gemacht. Dazu werden die eingereichte Dissertation, die Referate und die Stellungnahmen zur vertraulichen Einsichtnahme im Geschäftszimmer der Fakultät ausgelegt. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung besteht innerhalb von zwei Kalenderwochen Gelegenheit zu einem Einspruch gegen die Beurteilungen (Einspruchsfrist). Der Einspruch ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Er hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Termine für den Beginn und das Ende der Einspruchsfrist werden von der Dekanin oder vom Dekan in Absprache mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt und allen Professorinnen und Professoren der Fakultät angezeigt.

(5) Sprechen sich alle Referentinnen und Referenten und alle Stellungnahmen für die Annahme der Arbeit aus und wird kein Einspruch erhoben, so gilt die Arbeit als angenommen.

(6) Sprechen sich mindestens zwei der Referentinnen und/oder Referenten gegen eine Annahme der Dissertation aus und liegt gegen diese Voten kein Einspruch nach § 7 Absatz (4) vor, so beschließt die Prüfungskommission über die Ablehnung der Arbeit. In Ausnahmefällen kann die Fakultät zulassen, dass in einer angemessen gesetzten Frist eine umgearbeitete Fassung der Dissertation vorgelegt wird; Auflagen für die Umarbeitung sind der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.

(7) Spricht sich nur eine Referentin oder ein Referent gegen die Annahme der Dissertation aus oder liegt ein Einspruch vor, so entscheidet die Prüfungskommission ggf. nach Anhörung der oder des Einsprechenden und in Zweifelsfällen nach Einholung weiterer Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(8) Wird die Dissertation nicht angenommen, so entscheidet der Fakultätsrat über die Beendigung des Promotionsverfahrens.

§ 8 Fachvortrag und mündliche Prüfung

(1) Bei Annahme der Dissertation legt die Dekanin oder der Dekan in Abstimmung mit der Prüfungskommission einen Termin für den öffentlichen Fachvortrag und die daran anschließende mündliche Prüfung fest. Promotionsvorträge aus der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik dürfen nicht gleichzeitig stattfinden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan lädt mindestens fünf Werktage vor dem Termin zum Vortrag und zur mündlichen Prüfung ein.

(3) Zur mündlichen Prüfung haben mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission alle Personen Zutritt, die an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht der Personengruppe entsprechend §4 Absatz (1) a) bis f) angehören, soweit sie fachnah ausgewiesen sind. Sie sind, sofern sie nicht der Prüfungskommission angehören, bei der Entscheidung über die Bewertung nicht anwesend.

(4) Fachvortrag und mündliche Prüfung müssen vor einer vollzähligen Prüfungskommission stattfinden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates und der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

§ 9 Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen

(1) Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob Fachvortrag und mündliche Prüfung als ausreichend angesehen werden; ausreichende Leistung bewertet sie jeweils mit den Noten

genügend (3)
gut (2)
sehr gut (1).

In Ausnahmefällen kann die Note

ausgezeichnet (0)

vergeben werden.

(2) Wird eine der beiden mündlichen Promotionsleistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist dieses der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich bekannt zu geben. Die Prüfungskommission kann auf einen innerhalb von zwei Monaten gestellten Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers hin festlegen, welche Promotionsleistungen zu wiederholen sind. Der Dekan beraumt dann in Absprache mit der Prüfungskommission einen neuen Termin an. Dieser Termin wird entsprechend §7 Absatz (4) den Mitgliedern des Promotionskollegiums bekannt gemacht. Andernfalls ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 10 Prädikat der Promotion und Auflagen

(1) Nach positiver Bewertung von Fachvortrag und mündlicher Prüfung legt die Prüfungskommission unter Heranziehung der Noten für die Dissertation sowie für die mündlichen Promotionsleistungen das Prädikat der Promotion fest. Dazu bildet sie das gewichtete arithmetische Mittel, in das zu 50 Prozent die mittlere Bewertung der Dissertation und zu je 25 Prozent die Bewertung der beiden mündlichen Promotionsleistungen eingehen. Von der so gebildeten Mittelnote kann die Kommission die nächst höhere oder nächst niedrigere Note festlegen, wenn dieses der Gesamtleistung des Bewerbers oder der Bewerberin besser gerecht wird.

(2) Das Prädikat der Promotion kann lauten:

„bestanden“
„gut bestanden“
„sehr gut bestanden“.

In Ausnahmefällen kann das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden“

vergeben werden.

(3) Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission am Tage der mündlichen Prüfung mitgeteilt

(4) Die Prüfungskommission kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber Auflagen für die endgültige Fassung der zu veröffentlichenden Dissertation machen. Die Festlegung solcher Auflagen ist in ein Protokoll aufzunehmen. Die Erfüllung der Auflagen wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt.

§ 11 Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach Erbringen der letzten Promotionsleistung hat die Doktorandin bzw. der Doktorand zum Zwecke der Veröffentlichung die endgültige Fassung der Dissertation in der geforderten Anzahl der Universitätsbibliothek zu übergeben und dies gegenüber der Fakultät nachzuweisen. Die Vorschriften über die Veröffentlichung und die Anzahl setzt der Fakultätsrat in Übereinstimmung mit den vom Senat der Universität Hannover beschlossenen Allgemeinen Richtlinien fest.

(2) Die Gestaltung des Titelblattes soll dem Muster in Anlage 2 entsprechen. Die Dissertation muss eine jeweils etwa einseitige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache sowie einen wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin bzw. des Bewerbers in tabellarischer Form enthalten.

(3) Ein Exemplar der eingereichten Dissertation sowie ein Exemplar der endgültigen Fassung verbleiben im dauernden Besitz der Fakultät.

(4) Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber durch eigenes Verschulden die Ablieferungsfrist, so verfallen seine im Verlaufe des Promotionsverfahrens erworbenen Rechte. In besonderen Fällen kann die Dekanin oder der Dekan die Frist zur Ablieferung ausnahmsweise verlängern. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat hierzu vor Ablauf der Frist einen begründeten Antrag an die Dekanin oder den Dekan zu stellen.

§ 12 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

(1) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgefertigt und von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Universität sowie von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Bedingungen von § 11 erfüllt hat.

(2) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 13 Beendigung des Promotionsverfahrens ohne Vollzug der Promotion

(1) Wird das Promotionsverfahren beendet, weil die Dissertation nicht angenommen oder weil Fachvortrag und/oder mündliche Prüfung nicht als ausreichend bewertet worden sind, so ist dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Dies gilt auch bei erfolglosen Promotionsversuchen an anderen Hochschulen. Eine zurückgewiesene Dissertation darf auf keinen Fall erneut vorgelegt werden.

§ 14 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat bei der Fakultät vorliegt.

§ 15 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies die Fakultät mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verknüpfung der Jubilarin bzw. des Jubilars mit der Universität für angebracht hält und der Fakultätsrat dies beschließt.

§ 16 Ehrenpromotion

(1) Die Würde eines Dr.-Ing. E. h. kann durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik in Anerkennung hervorragender Leistungen für Wissenschaft und Wirtschaft auf den von der Fakultät vertretenen Gebieten des Ingenieurwesens oder der Informatik mit Zustimmung des Senats der Universität verliehen werden.

(2) Die zu ehrende Person darf nicht Mitglied der Universität Hannover sein.

(3) Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag von mindestens drei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät an den Fakultätsrat. Dieser entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens und beauftragt bei positivem Beschluss die Mitglieder des Ehrungsgremiums der Fakultät mit der Begutachtung der vorgeschlagenen Person. Es müssen mindestens zwei Gutachten eingeholt werden, von denen eines von einem externen Gutachter einzuholen ist, der nicht Mitglied der Universität Hannover ist. Das Ehrungsgremium besteht aus mindestens drei Professoren, in der Regel ehemaligen Dekanen der Fakultät, und aus weiteren Vertretern nach Maßgabe des Fakultätsrates. Die Mitglieder des Ehrungsgremiums werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählt.

(4) Bei positiver Begutachtung schlägt das Ehrungsgremium dem Fakultätsrat unter ausführlicher Darlegung der Ehrungsgründe entsprechend § 16 Absatz (1) die Verleihung der Ehrendoktorwürde vor.

(5) Eine Ehrenpromotion erfordert einen mit der Zustimmung von mindestens Zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates gefassten Beschluss und die Zustimmung des Senats der Universität. Stimmt der Fakultätsrat dem Vorschlag zu und stimmt auch der Senat diesem Verleihungsvorschlag zu, so wird der oder die zu Ehrende von der Dekanin oder dem Dekan zu einem universitätsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag eingeladen.

(6) Die Ehrenpromotion wird im Anschluss an den Vortrag durch Aushändigung einer von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Universität und der Dekanin oder des Dekan der Fakultät eigenhändig unterzeichneten, mit dem Siegel der Universität versehenen Urkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten hervorzuheben sind, vollzogen.

(7) Von der Ehrenpromotion werden das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie alle wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt.

§ 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei ihren bzw. seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Fakultätsrat Promotionsleistungen für ungültig erklären. Wurde die Zulassung zum Promotionsverfahren durch Täuschung erlangt, so kann der Fakultätsrat die Zulassung widerrufen.

(2) Sind wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden, so kann der Fakultätsrat die Zulassung nachträglich mit Auflagen nach § 3 Absatz (4) bis (10) versehen.

§ 18 Entzug des Doktorgrades

(1) Der Entzug des Doktorgrades erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Verfahren des Entzuges richtet sich nach den hierfür ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Vorschriften der Absätze (1) und (2) gelten bei Ehrenpromotionen sinngemäß.

§ 19 Übergangsbestimmungen

Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen worden, so kann sie oder er – auf Antrag – noch nach der Ordnung promoviert werden, nach der die Zulassung erfolgt ist.

§ 20 Inkrafttreten der Promotionsordnung

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation bei Abgabe des Promotionsgesuches

.....
(Titel der Dissertation)

Der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Universität Hannover zur Erlangung des akademischen
Grades Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur vorgelegte Dissertation

von (Dipl.-Ing. oder entsprechender Hochschulgrad)
(ausgeschriebener Vor- und Nachname)

geboren am in

2.....
(Jahr des Einreichens)

Anlage 2

Muster des Titelblattes der Dissertation bei der Vervielfältigung

(Vorderseite)

.....
(Titel der Dissertation)
Von der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik
der Universität Hannover
zur Erlangung des akademischen Grades
Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur
(abgekürzt: Dr.-Ing.)
genehmigte Dissertation

von (Dipl.-Ing. oder entsprechender Hochschulgrad).....
(ausgeschriebener Vor- und Nachname)

geboren am in

2.....
(Erscheinungs- bzw. Druckjahr)

(Rückseite)

- 1. Referentin/Referent
- 2. Referentin/Referent
- (3. Referentin/Referent)
- Tag der Promotion *)

*) Datum der mündlichen Doktorprüfung

Anmerkung:

Nach den „Allgemeinen Richtlinien ...“ des Senats soll die Dissertation wie folgt gegliedert sein: Titelblatt (siehe oben); Kurzfassung; ‚Abstract‘ in Englisch; Inhaltsverzeichnis; Abkürzungsverzeichnis; Text; Schrifttumsverzeichnis; wissenschaftlicher Werdegang.

Anlage 3

Muster der Promotionsurkunde

Die Universität Hannover
verleiht mit dieser Urkunde durch
die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik

Frau/Herrn (Dipl.-Ing. oder entsprechender Titel)
(ausgeschriebener Vor- und Zuname)

geboren am in

den akademischen Grad
Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.),

nachdem sie/er in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
durch eine Dissertation mit dem Thema

.....
sowie durch einen Fachvortrag und eine mündliche Prüfung ihre/seine wissenschaftliche Befähigung
erwiesen und dabei das Prädikat

.....
erhalten hat.

Hannover, den

Die Präsidentin/Der Präsident
der Universität Hannover

Die Dekanin/Der Dekan der
Fakultät für Elektrotechnik und
Informatik

Unterschrift
(Name in Druckschrift)

Unterschrift
(Name in Druckschrift)

(Siegel)